

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 I

Berlin, den 23. November 1960

[Nr.40

Tag	Inhalt	Seite
8.11.60	Preisordnung Nr. 1935. — Berechnung der Nachweiskosten bei der Durchführung von Bauleistungen —	439
22.10. 60	Anordnung über den Direktbezug von Hühnereiern.....	439
3.11.60	Brandschutzanordnung Nr. 5. — Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben —.....	440

Preisordnung Nr. 1935.
— Berechnung der Nachweiskosten bei der
Durchführung von Bauleistungen —
Vom 8. November 1960

§ 1

Die bei der Durchführung von Bauleistungen als Nachweiskosten berechenbaren Löhne, Lohnzuschläge, Wegegelder, Trennungentschädigungen und Unterkunftsgelder dürfen im Rahmen der geltenden Preisordnungen für Bauleistungen entsprechend den für den Baubetrieb jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen berechnet werden.

§ 2

(1) Diese-Preisordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

(2) Für die Berechnung der Nachweiskosten im Geltungsbereich dieser Preisordnung finden die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 8. September 1959 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß von Lohnerhöhungen (GBI. I S. 685) keine Anwendung mehr.

Berlin, den 8. November 1960

Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen Demo-

kratischen Republik Der Minister für Bauwesen

Der Vorsitzende

Ru mpf
Minister der Finanzen

S ch o l z

Anordnung
über den Direktbezug von Hühnereiern.

Vom 22. Oktober 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

Direktbezug vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit vollfrischen Hühnereiern haben die Räte der Be-

zirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und Abteilung Handel und Versorgung, sowie die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) und volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen direkte Warenbeziehungen über die Lieferung von unsortierten Eiern zu organisieren. Die Beziehungen sind zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und

- Großverbrauchern,
- Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels und
- Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels

(nachstehend Direktbezieher genannt) herzustellen.

(2) Der Direktbezug ist im Rahmen der in den Liefer- und Empfangsplänen der VEAB für Hühnereier bestätigten Planmengen festzulegen.

§ 2

Die Direktbezieher haben mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen VEAB schriftliche Liefervereinbarungen über Menge, Qualität und Liefertermin des Direktbezuges von Hühnereiern abzuschließen. Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die Direktbezieher sind für die mengen- und termingerechte Erfüllung der Liefervereinbarungen verantwortlich. Die Erfüllung der Liefervereinbarungen ist auf die Verträge anzurechnen, die zwischen den VEAB und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen wurden.

§ 3

(1) Die Direktbezieher bestätigen auf dem Empfangsschein den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Übernahme der Hühnereier nach Stück und Gewicht. Der Empfangsschein ist von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben.

(2) Der VEAB stellt auf Grund der Empfangsbescheinigung den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Ablieferungsbescheinigung aus und bezahlt die direkt